

Schließlich kann sich die Rechtswidrigkeit aus dem Verhältnis von Mittel und Zweck ergeben, auch wenn beide für sich genommen rechtmäßig sind.

So kann die Drohung mit einer begründeten Strafanzeige zur Erzwingung der Rückzahlung eines gewährten Darlehens (Mittel und Zweck sind für sich genommen rechtmäßig) rechtswidrig sein. Der Täter will mit der Ankündigung staatsbürgerlicher Pflichterfüllung eine persönliche Forderung durchsetzen und im Falle der Realisierung des Anspruchs auf die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflicht verzichten.

Bei Erpressung muß sich der *Vorsatz* auf

- die Anwendung der Nötigungsmittel (Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil)
- die Erzwingung eines Verhaltens, einer Vermögensverfügung
- die Herbeiführung eines Vermögensschadens erstrecken. Der Vorsatz wird durch die Absicht gekennzeichnet, sich oder einen anderen zu bereichern.

Raub

Der Raub (§ 126 StGB) hat viele Gemeinsamkeiten mit der Erpressung. Bei beiden Delikten besteht der Angriff gegen die Freiheit des Menschen in der Anwendung von *Gewalt oder Drohung*. Unterschiedlich ist, daß beim Raub nur die schwersten Formen der Gewaltanwendung und der Drohung erfaßt werden. Bei beiden Straftaten handelt es sich um einen *Angriff gegen das sozialistische, persönliche oder private Eigentum*, wobei der Raub jedoch (in Anlehnung an die erste Alternative des Diebstahls) die *Wegnahme* und die Erpressung (in Anlehnung an den Betrug) die Vermögensverfügung zum Inhalt hat: Beim Raub wird durch Gewalt oder Drohung dem Opfer eine Sache weggenommen, bei der Erpressung durch Gewalt oder Drohung wird das Opfer gezwungen, eine Sache herauszugeben oder Vermögenswerte zu übergeben. Raub und Erpressung richten sich stets gegen die *persönliche Freiheit und gegen das Eigentum*. Im Einzelfall weisen diese Objekte eine unterschiedliche Bedeutung auf.

Bei hoher Intensität der Gewaltanwendung oder Drohung steht die Verletzung der persönlichen Freiheit im Vordergrund. Bei geringer Intensität der Gewalt (Entreißen einer Sache, Festhalten oder Niederdrücken des Opfers), noch dazu, wenn ein hoher Vermögensschaden bewirkt wird, steht der Angriff gegen das Eigentum im Vordergrund.

Nach § 126 StGB werden zwei Alternativen des Raubes unterschieden:

- die *gewaltsame oder durch Drohung begangene Wegnahme von Sachen* (vgl. Kap. 5)
- die *gewaltsame oder durch Drohung begangene Sicherung des Besitzes an entwendeten Sachen*. Bei der zweiten Alternative wird die Gewalt oder die Drohung zeitlich erst nach der Wegnahme zum Zwecke der Sicherung des Besitzes der entwendeten Sachen angewandt.

Diese Mittel können sich gegen alle Personen richten, die zur Aufhebung des rechtswidrigen Besitzes tätig werden. Das kann der Bestohlene sein, das können aber auch Personen sein, die den Täter an der Mitnahme der entwendeten Sache hindern wollen, sich ihm in den Weg stellen, ihn verfolgen oder vorläufig festnehmen.

Eine gewaltsame Besitzsicherung liegt vor, wenn der Täter auf frischer Tat angetroffen oder zu einem späteren Zeitpunkt, meist an einem anderen Ort - z. B. wenn er auf der Flucht gestellt wird - mit den Mitteln des Raubes den Besitz an der entwendeten Sache zu erhalten versucht. Besteht kein Zusammenhang mehr zwischen der Wegnahme und der Besitzsicherung, z. B. bei einer (späteren) Beschlagnahme, die der Täter gewaltsam zu verhindern sucht, könnte Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB), eventuell auch Körperverletzung vorliegen.

Die zweite Alternative des Raubes setzt stets voraus, daß der Täter den Besitz der Sache tatsächlich erlangt und sie zur Zeit der Gewaltanwendung oder Drohung noch im Besitz hat.

Der *Vorsatz* muß sich auf die Gewalt für Leben oder Gesundheit und auf die dadurch ermöglichte Wegnahme oder Sicherung des Besitzes der entwendeten Sachen beziehen. Zueignungsabsicht wird nicht verlangt. Es genügt, wenn die Wegnahme zum Zwecke des widerrechtlichen Gebrauchs begangen wird.

- Die größere Gesellschaftsgefährlichkeit und Gesellschaftswidrigkeit der qualifizierten Fälle des Raubes und der Erpressung (§ 128 StGB) schlägt sich in einer höheren Strafandrohung nieder. Die Schwere der Tat ergibt sich hier aus
- den *Besonderheiten der Tatbegehung* (Abs. 1 Ziff. 1 und 2)
 - den *schweren Tatfolgen* (Abs. 1 Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 2)
 - der *mehrfachen oder wiederholten Begehung* (Abs. 1 Ziff. 5).

Die Anwendung von *Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffen benutzt werden* (§ 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), bringt Gefahr für Leben oder Gesundheit des Angegriffenen mit sich.